zwischen dem tatsächlichen Börsenstrompreis und dem vorab definierten Preisniveau auszahlen. Somit besteht ein hoher Anreiz, sich physisch abzusichern. In jedem Falle besteht für den BKV aber die zusätzliche Sicherheit, den Strom in Zeiten von Preisspitzen zum vorab definierten Preisniveau zu erhalten. Die Anbieter steuerbarer Kapazitäten profitieren mittelbar durch höhere Strommarkteinnahmen, wenn sich der BKV zu den hohen Strompreisen (finanziell abgesichert) Strom beschafft.

- Darüber hinaus weist das Instrument wegen der kurzen (ein- bis zweijährigen) Laufzeit der Terminabsicherung ein geringeres Maß an Planungssicherheit auf, insbesondere für Investoren mit längerem Planungshorizont.
- Die kontinuierliche Überprüfung, ob die Marktteilnehmer ihren Absicherungspflichten verlässlich jederzeit nachkommen, dürfte mit einem entsprechenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand einhergehen, wobei dieser zumindest teilweise durch die europarechtliche Hedgingpflicht ausgelöst wird.
- Um eine rechtssichere Einhaltung der Hedging-Verpflichtung durch die Marktteilnehmer sicherzustellen, müsste zentral definiert werden, gegen welche Art von Preisspitzen (Anzahl der Stunden, gegebenenfalls Dauer und Preishöhe) sich die Marktteilnehmer absichern sollen. Diese Parametrierung dürfte einen entsprechenden Einfluss darauf haben, wie die Absicherungsprodukte am Ende aussehen und welche Marktteilnehmer solche Produkte anbieten können.
- Unter Beibehaltung des einheitlichen deutschen Marktgebiets für den Stromgroßhandel dürfte eine regionale Steuerung nur für physisch hinterlegte Absicherungsgeschäfte machbar sein, nicht für finanzielle Geschäfte. Der Markt für Absicherungsprodukte müsste in verschiedene

Handelsregionen unterteilt werden und es wäre der physische Standort einer Anlage, der für die Zugehörigkeit zu einer Handelsregion ausschlaggebend ist. Da das Konzept ausdrücklich auch finanzielle Absicherungsgeschäfte einschließt, erscheint eine regionale Steuerung im KMS als sehr herausfordernd.

Chancen des KMS-Plus:

Der Ansatz könnte die Planungssicherheit für steuerbare Kapazitäten dahingehend erhöhen, dass diese einen Mindestpreis für Terminprodukte über einen längeren Zeitraum zugesichert bekommen, auch wenn dieser nur einen Teil des Risikos bzw. der Investitionskosten abdeckt. Der Mindestpreis ist nur dann anwendbar, wenn auch tatsächliche physische Kapazitäten hinter dem Vertrag stehen.

Herausforderung des KMS-Plus:

- Die Einführung eines Mindestpreises würde den Aufwand für die Parametrierung erhöhen, da die zentrale Stelle unter anderem festlegen muss, wie viele Marktteilnehmer in den Genuss des Mindestpreises kommen sollen, wie lange der Mindestpreis gewährt werden soll und in welcher Höhe sowie zu welchem Risiko-/Investitionsanteil.
- Die Garantie des Mindestpreises beziehungsweise im Auszahlungsfall der Mindestpreis selbst muss finanziert werden.
- Mit der Einführung eines Mindestpreises kämen zusätzliche Ausgestaltungsfragen hinzu, zum Beispiel wer im Fall von Preisspitzen von der Preisabsicherung profitiert.
- Darüber hinaus ist offen, inwieweit die Einführung eines Mindestpreises die beihilferechtliche Bewertung des KMS verändert.